

VUV-Zuchtschauordnung

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Zuchtschauen
3. Ausschreibung
4. Veranstalter
5. Teilnahme / Teilnahmeeinschränkungen von Hunden
6. Zulassungseinschränkungen von Ausstellern
7. Zuchtrichter
8. Ringordnung / Ringpersonal
9. Klasseneinteilungen
10. Beurteilung
11. Platzierungen
12. Rechte und Pflichten des Ausstellers
13. Hausrecht

Anhang:

1. Wettbewerbe

1. Allgemeines

Die Zuchtschauen sind zuchtfördernde Einrichtungen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen. Ihr Zweck ist die Bewertung des ungarischen Vorstehhundes nach den Vorgaben des Rassestandards (FCI 57 und FCI 239). Soweit diese Ordnung des VUV nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der VDH-Zuchtschau-Ordnung anzuwenden.

2. Zuchtschauen

2.1 Einteilungen der Zuchtschauen

Es gibt folgende Zuchtschauen im VUV e.V. :

- Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen
- Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen
- Sonderschauen

2.1.1 Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen können von den Landesgruppen oder dem Bundesverein veranstaltet werden. Die Veranstaltung ist unter Benennung des Ortes, dem Veranstaltungszeitpunkt und dem/den vorgesehenen Spezialzuchtrichter/n ausschließlich dem/der Zuchtschaubeauftragten und bei dessen/ deren Verhinderung dem Geschäftsführer anzuzeigen und von ihm/ ihr zu genehmigen.

An nicht termingeschützten Spezial-Zuchtschauen dürfen ausschließlich ungarische Vorstehhunde teilnehmen, sofern diese im Zuchtbuch des Vereins eingetragen sind und sich im Eigentum eines Mitgliedes des VUV befinden. Das Mindestalter kann auf mindestens 15 Monate beschränkt werden, das der Hund am Tag vor der Zuchtschau vollendet haben muss. Eine Einteilung nach Geschlecht ist vorzunehmen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Kastrierte Rüden können zur Teilnahme an nicht termingeschützten Spezial-Zuchtschauen zugelassen werden.

2.1.2 Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Der Antrag an den VDH darf von der Ausstellungsleitung erst gestellt werden, wenn der Zuchtschaubeauftragte zuvor seine Zustimmung zur Durchführung einer termingeschützten Spezial-Zuchtschau gegeben hat. Für diese Zuchtschauen sind die hierfür gültigen Bestimmungen des VDH zu beachten.

2.1.3 Sonderschauen

Sonderschauen können im Rahmen von allgemeinen Rassehunde-Zuchtschauen (Ausstellungen) oder Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen (Ausstellungen) (CACIB) in Verantwortung des Zuchtschaubeauftragten des VUV oder seinem Bevollmächtigten durchgeführt werden. Sie obliegen der Zustimmung des Vorstandes des VUV und des VDH.

3. Ausschreibungen

Die Ausschreibung für eine Zuchtschau muss im Laut und Echo veröffentlicht werden. Die Ausschreibung muss

enthalten: Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung, Nenngeld, Nennschluss. Bei termingeschützten Spezial-Zuchtschauen sind die Auflagen des VDH zu beachten. Die Zuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulässt. Die Höhe des Nenngeldes bestimmt der Veranstalter. Nenngeld ist Reuegeld.

4. Veranstalter

Der Veranstalter –Landesgruppe / Hauptverein- ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau allein verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tierschutz genüge getan wird und nicht gegen die Bestimmungen des Vereins oder seiner übergeordneten Verbände verstoßen wird. Die Finanzierung der Zuchtschau obliegt ihm in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter hat dafür einzustehen, dass der Spezial-Zuchtrichter die Beurteilung der Hunde auf dem Richterbogen schriftlich dokumentiert. Die Richterbögen sind dem Spezial-Zuchtrichter vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, binnen einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung die Beurteilungsergebnisse dem Zuchtschaubeauftragten des VUV durch Kopie des Bewertungsbogens zu übermitteln.

5. Teilnahme / Teilnahmeeinschränkungen von Hunden

Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde der Rassen UK und UD mit VUV/VDH/FCI Ahnentafeln bzw. Registrierpapieren. Vor Beginn der Zuchtschau ist die Ahnentafel und der Impfpass dem Zuchtschauleiter / dem Bevollmächtigten auszuhändigen. Der Eigentümer des auszustellenden Hundes haftet für alle Schäden, die durch den Hund angerichtet werden. Der Veranstalter haftet nicht für anlässlich der Zuchtschau entstandene Schäden. Mit der Meldung erkennt der Aussteller diese Zuchtschauordnung als verbindlich an.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die trächtig oder in der Säugeperiode sind, sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Läufige Hündinnen sind der Zuchtschauleitung zu melden.

6. Zulassungseinschränkungen von Ausstellern

Hunde des amtierenden Zuchtschauleiters oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

Ringhelfer dürfen ihre Hunde melden, müssen aber zur Bewertung den Ring verlassen und dürfen nicht selber vorführen.

Zuchtrichter dürfen nicht am Tage ihrer Richtertätigkeit ausstellen. Außerhalb ihrer Richtertätigkeit ist es ihnen auch nicht erlaubt Hunde auszustellen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden.

7. Zuchtrichter

Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in den Richterlisten des VDH aufgeführten Spezial-Zuchtrichter des VUV tätig werden. Ausnahmen sind Sonderschauen auf VDH-Ausstellungen; hier sind sämtliche anerkannte Richter der Rassen UK und UD aus der Richterliste des VDH zugelassen.

Unzulässig ist es, dass ein Zuchtrichter einen von ihm gezüchteten oder ausgebildeten Hund richtet. Hierzu zählen auch die Hunde der ersten Generation des eigenen Deckrüden.

Im Rahmen einer Zuchtschau soll der Zuchtrichter die Vorzüge und die festgestellten Mängel der begutachteten Hunde öffentlich (mündlich) allen Teilnehmern bekannt machen.

8. Ringordnung / Ringpersonal

Außer dem Zuchtrichter und dem Hundeführer hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleniter und die vom Veranstalter benannten Verantwortlichen mit Sonderaufgaben haben das Recht die Bewertungsringe zu betreten und sich dort aufzuhalten. Auf die Bewertung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

Zweckmäßig ist die Benennung von Ringpersonal zur Ausfüllung der einheitlichen (VDH)-Formulare. Die für den einzelnen Hund auf dem Formblatt erstellte Beurteilung ist von dem betreffenden Zuchtrichter zu unterzeichnen.

9. Klasseneinteilung:

Die Beurteilung erfolgt nach Drahthaar und Kurzhaar getrennt. Dem Veranstalter einer nicht termingeschützten Spezial-Zuchtschau bleibt es vorbehalten Klassen-einteilungen wie folgt vorzunehmen:

1. Jugendklasse
9-15 Monate
2. Offene Klasse
ab 15 Monate
3. Gebrauchshundeklasse
ab 15 Monate, bis zum Tage des Nennschlusses muss mindestens eine bestandene HZP vorhanden und das Zeugnis der Meldung in Kopie beigefügt sein.

Erfolgt eine solche Klasseneinteilung nicht, wird die Beurteilung einheitlich für alle Hunde der jeweiligen Rasse, jedoch nach Geschlechtern getrennt, vorgenommen.

Bei termingeschützten Spezial-Zuchtschauen und Sonderschauen erfolgt die Einteilung nach der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

10. Beurteilung

Die Beurteilung der Hunde erfolgt entsprechend der VDH-Zuchtschau-Ordnung getrennt nach Form- und Haarwert durch die folgenden Wertnoten:

V = vorzüglich

Sg = sehr gut

g = gut

gen.= genügend

disq = disqualifiziert

ohne Bewertung

Texte zu den Formwertnoten:

„Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem „Klasse“-Hund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zuerteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und / oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuerkennen, denn nur ein einzelnes Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat.

„Zurückgezogen“: Als zurückgezogen gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

„Nicht erschienen“: Als nicht erschienen gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

„Ohne Bewertung“ bleibt ein Hund, der nicht angefasst werden kann, bei dem eine Gebiss- oder Hodenkontrolle, die Überprüfung der Tätowier- oder Chipnummer nicht möglich ist, oder der sich nicht bewerten lässt. Ferner, wenn eine Beurteilung des Gangwerks bzw. des Bewegungsablaufs nicht möglich ist. Ebenso bleibt ein Hund ohne Bewertung, wenn aufgrund operativer Eingriffe die ursprüngliche Beschaffenheit verändert wurde. Der Grund ist unbedingt in dem Beurteilungsbogen zu vermerken.

Eine Bewertung kann nicht ohne Beurteilung des Bewegungsablaufs erfolgen. Eine Begutachtung nur im Stand ist unzulässig.

Die Beurteilung hat insbesondere die Widerristhöhe des Rassestandards zu beachten. Jeder Hund muss gemessen werden. Zu kleine oder zu große Hunde von mehr als 2 cm Abweichung vom Standard können im Formwert nur die Beurteilung „disqualifiziert“ erhalten. Das bedeutet, auch Hündinnen von geringfügig mehr als 60 cm oder geringfügig weniger als 54 cm, oder Rüden von geringfügig mehr als 64 cm oder geringfügig weniger als 58 cm, können auf keinen Fall den Formwert „vorzüglich“ erhalten, Hunde die sehr nahe an die Toleranzgrenze von 2 cm nach oben oder unten kommen, können somit auch nicht mehr mit „sehr gut“ bewertet werden.

Zahnfehler: Fehlen von einem Zahn oder mehrerer Zähne von den Schneidezähnen und / oder den Eckzähnen und / oder den Prämolaren 2-4 und / oder den Molaren 1-2, Fehlen von mehr als zwei PM1, die M 3 werden nicht berücksichtigt. Nicht sichtbare Zähne gelten als fehlende Zähne. Überzählige Zähne außerhalb der Zahnreihe gelten als Zahnfehler.

Zuchtausschließende Mängel sind besonders aufzuführen und diese Hunde können nur ein „disqualifiziert“ im Formwert erhalten.

Die Ergebnisse der Zuchtschau sind vom jeweiligen Veranstalter im „Laut und Echo“ und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Der Aussteller/Vorfürer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

11. Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben; weitere Platzierungen sind unzulässig.

12. Rechte und Pflichten des Hundeführers

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Hundeführer selbst verantwortlich.

Jeder Täuschungsversuch bei Abstammungsnachweis, Impfausweis und jagdlichen Prüfungsnachweisen hat den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Jede Form der Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten.

Der Hundebesitzer stimmt mit der Teilnahme an der Zuchtschau zu, dass die Zuchtschau-Ergebnisse seines

Hundes innerhalb des VUV Verbandes veröffentlicht und für das Zuchtwesen weiter genutzt werden.

Zulässige Beanstandungen beschränken sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Zuchtschaleiters, der Zuchtrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Zuchtschau, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt werden. Beanstandungen sind unverzüglich der Zuchtschaleitung vorzutragen.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Zuchtrichter können nicht Gegenstand einer Beanstandung sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch bzw. das Richterurteil stellt einen groben Verstoß gegen den FCI Standard Nr. 57 und 239 dar. Zulässige Beanstandungen sind vom Hundeführer unverzüglich der Zuchtschaleitung vorzutragen.

Zusammen mit den Einwendungen oder Beanstandungen ist vom Hundeführer eine Kautionshöhe von 100 Euro in bar bei der Zuchtschaleitung zu hinterlegen. Wird der Einwendung oder Beanstandung stattgegeben, wird die Kautionshöhe erstattet. In allen anderen Fällen verfällt die Kautionshöhe zugunsten des Veranstalters. Die Entscheidung zur Abhilfe oder zur Zurückweisung der Beanstandung oder der Einwendung trifft die Zuchtschaleitung verbindlich und abschließend, ohne dass hiergegen ein weiteres Einspruchsrecht besteht.

13. Hausrecht:

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt gegen Personen, die den geordneten Ablauf der Zuchtschau stören, oder gegen Bestimmungen der Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen.

Anhang I

Vergabe des VUV-Bundessiegertitels

Der Bundesverein kann eine nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschau als VUV-Bundessiegerschau mit Vergabe des Titels VUV-Bundessieger jährlich ausrichten, zu deren Teilnahme ausschließlich Hunde zugelassen werden, die sich in den jeweiligen Landesgruppen für den Wettbewerb qualifiziert haben.

Die Landesgruppen sind nur berechtigt Hunde zu nennen, die am Tag der Bewertung ein Mindestalter von 15 Monaten haben und zuvor im Rahmen einer nicht termingeschützten Spezial-Zuchtschau der Landesgruppen eine Platzierung erhalten haben. Von jeder Rasse und jedem Geschlecht darf nur ein Hund pro Landesgruppe genannt werden. Die Landesgruppe schreibt dazu eine nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschau als Landessiegerschau aus. Der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin jeder Rasse erhalten die Berechtigung an der Vergabe des VUV-Bundessiegertitels teilzunehmen. Bei Verhinderung des vorrangig Platzierten geht die Startberechtigung auf den jeweils Nächstplatzierten über.